

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: WP-IN-2019/1529/DORI/DOKN Bei Rückfragen Dr. Rief
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Klappe 1455 Innsbruck 04.04.2019

Betrifft: Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Heranziehung von Asylwerbern und bestimmten sonstigen Fremden für gemeinnützige Hilfstätigkeiten und die Höhe des hierfür zu leistenden Anerkennungsbeitrags

Bezug: Ihr Schreiben vom 27.03.2019
zust. Referent: Johannes Peyrl

Sehr geehrter Herr Dr. Peyrl,

die AK Tirol erhebt angesichts der Tatsache, dass Bauhöfe, Abfallsammelzentren und ähnliche Einrichtungen von Gemeinden immer öfters als ausgelagerte Betriebe bzw. Gesellschaften geführt werden und diese für eine Beschäftigung von Asylwerber*innen meist besser geeignet sind als die Gemeindeämter im engeren Sinn, keinen Einwand gegen die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 der geplanten Verordnung. Es wäre ansonsten vielen Gemeinden nicht möglich, Asylwerber*innen für gemeinnützige Hilfstätigkeiten heranzuziehen und ihnen so die Möglichkeit zu geben, sich sinnbringend während der Dauer ihres Asylverfahrens zu beschäftigen.

Den Absatz 2 dieses Artikels 1, wonach Dritte, die für Rechnung einer Gebietskörperschaft tätig sind, ebenfalls Asylwerber*innen im Sinne von § 7 Abs. 3 Z. 2 GVG-B 2005 für gemeinnützige Hilfstätigkeiten beschäftigen dürfen, lehnen wir jedoch klar ab. Es ist hier nicht ausreichend, dass diese keine Gewinnerzielung beabsichtigen, wie § 2 der Verordnung einschränkt. Es würde nämlich jedenfalls zu einem unfairen Wettbewerb am Arbeitsmarkt führen, sollte der Beschäftigungsbereich von Asylwerber*innen (insbe-

sondere angesichts der vorgesehenen Maximalentlohnung – dazu siehe unten) noch weiter ausgedehnt werden.

Unser größter Kritikpunkt betrifft jedoch § 3 der Verordnung. Ein Stundenlohn von € 1,51 liegt unter jeder Menschenwürde und bringt auch Amtsträger von Gemeinden in veritable moralische Schwierigkeiten. Es ist zu erwarten, dass Gemeindemandatar*innen auf Basis dieser Maximalvorgaben zukünftig Asylwerber*innen gar keine gemeinnützigen Hilfstätigkeiten mehr anbieten werden, um sich nicht dem Vorwurf auszusetzen, sie würden Menschen zu unmenschlichen Bedingungen beschäftigen. Andererseits ist anzunehmen, dass viele Amtsträger*innen es auch mit ihrem Gewissen nicht mehr vereinbaren werden können, Menschen zu solchen Löhnen anzustellen. Der Zweck der Bestimmungen des GVG-B 2005, Asylwerber*innen, die ansonsten zum Nichtstun gezwungen sind, eine sinnvolle Beschäftigungsmöglichkeit zu bieten, wird somit nicht mehr erfüllt, wenn sich immer weniger Gemeinden bereit erklären, angesichts der unmenschlichen Entlohnung entsprechende Tätigkeitsfelder anzubieten.

Weiters sei noch festgestellt, dass der Vergleich mit Zivildienstleistenden stark hinkt. Erstens ist nicht davon auszugehen, dass alle Zivildienstleistende 225 Stunden pro Monat arbeiten, dies entspräche einer wöchentlichen Durchschnittsarbeitszeit von 52 Stunden, also deutlich über den von der EU-Arbeitszeitrichtlinie vorgegebenen maximal 48 Stunden. Dies lässt allein schon die Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 5. Oktober 1988 über die Dienstzeit für Zivildienstleistende nicht zu. Laut § 6 dieser Verordnung dürfen Zivildienstleistenden Überstunden grundsätzlich nur in jenem Ausmaß angeordnet werden, wie sie von den bei der Einrichtung entgeltlich beschäftigten Personen erbracht werden müssen. Ausgehend von einer 40-Stunden Woche verdient ein Zivildienstleistender somit nicht € 1,51 pro Stunde, sondern € 1,96. Zudem handelt es sich beim Zivildienst um eine Staatsbürgerpflicht, die in der Regel nach Abschluss der Schulausbildung abgeleistet wird. Die Republik Österreich hat zu diesem Zeitpunkt zumindest 18 Jahre lang bereits diverse steuerfinanzierte Leistungen (Bildung, Gesundheit, Betreuung, Infrastruktur, etc.) für diesen Menschen erbracht. Einen Zivildienstleistenden mit einem Asylwerber zu vergleichen, noch dazu – wie oben dargestellt – in nicht korrekter Art und Weise, halten wir daher für völlig abwegig und an den Haaren herbeigezogen. Hier wird ausschließlich versucht, eine nur auf den ersten Blick objektive Begründung dafür zu liefern, dass man Asylwerber*innen noch weiter benachteiligt, um die eigene politische Klientel zu befriedigen.

Abschließend möchten wir noch anmerken, dass die hier vorgenommene Art und Weise, die Maximalentlohnung von Asylwerber*innen festzulegen, äußerst intransparent erfolgte, was es einem interessierten Nichtjuristen – bei den Gemeindemandatar*innen handelt es

sich in der Regel um solche Personen – fast unmöglich macht, selbst diese Summe zu berechnen.

Unter den gegebenen Voraussetzungen und in der vorliegenden Textierung muss dieser Entwurf daher klar abgelehnt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)